

Leistungsbewertung im Fach Chemie – Sekundarstufe I

Im Fach Chemie (wie in den anderen NW) unterscheidet sich die Leistungsbewertung von anderen Fächern. Eine ausschließliche Bewertung der Beiträge zum Unterrichtsgespräch (mdl. Mitarbeit) darf es nicht geben.

Im Rahmen der Kernlehrpläne wird unter Punkt 5 darauf hingewiesen, dass „dem Bereich der prozessbezogenen Kompetenzen der gleiche Stellenwert wie den konzeptbezogenen Kompetenzen zukommt“. Die SuS müssen in der Umsetzung/Erarbeitung/Aneignung der geforderten Kompetenzen genau beobachtet werden. Dabei sind Fortschritte hervorzuheben und Entwicklungsfelder zu berücksichtigen und zu fördern.

Unterricht, der zu einer Zufriedenheit auf Schüler- und Lehrerseite führt, ist ein dynamischer Prozess, der Beiträge von beiden Parteien bedingt.

Die Leistungsbewertung der SuS begründet sich auf folgenden Unterrichtsbeiträgen, die je nach Unterrichtseinheit in unterschiedlichem Maß zum Ausdruck kommen:

- mündliche Beiträge wie Hypothesenbildung, Lösungsvorschläge, Darstellen von Zusammenhängen und Bewerten von Ergebnissen. Dabei ist weiter zu differenzieren in Qualität, Kontinuität und Häufigkeit.
- qualitatives und quantitatives Beschreiben von Sachverhalten in angemessener mündlicher und schriftlicher Form, zusätzlich auch in mathematisch-symbolischer Form
- Analyse und Interpretation von Graphiken oder Diagrammen
- Durchführung und Auswertung von Experimenten, sowie selbstständiges Entwerfen und Planen von (weiterführenden) Experimenten
- Erstellung und Präsentation von Referaten
- Erstellung von Produkten wie Dokumentationen zu Aufgaben, Untersuchungen und Experimenten, Protokolle, Präsentationen, Lernplakate, Modelle
- Führung eines Heftes, Lerntagebuchs oder Portfolios
- Beiträge zur gemeinsamen Gruppenarbeit
- kurze schriftliche Überprüfungen.

Das Anfertigen von Hausaufgaben gehört nach § 42 (3) SchG zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wird im Rahmen der Noten zum Arbeitsverhalten berücksichtigt. Unterrichtsbeiträge auf der Basis der Hausaufgaben können zur Leistungsbewertung herangezogen werden.

Am Ende eines jeden Schulhalbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Zeugnisnote gemäß § 48 SchG, die Auskunft darüber gibt, inwieweit ihre Leistungen im Halbjahr den im Unterricht gestellten Anforderungen entsprochen haben. In die Note gehen alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen ein. Keinesfalls dürfen die Ergebnisse von schriftlichen Überprüfungen eine bevorzugte Stellung innerhalb der Notengebung haben.